

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GE-Personalüberlassungs- G.m.b.H. gelten für sämtliche Dienstleistungen, welche die GE-Personalüberlassungs- G.m.b.H. im Rahmen einer Personalüberlassung erbringt.

Gegenstand des Personalüberlassungsvertrags ist die Entgeltliche Überlassung von Personal (hier und im Folgenden als „Arbeitnehmer“ bezeichnet) der GE-Personalüberlassungs- G.m.b.H. (hier und im Folgenden als „Überlasser“ bezeichnet) an den Vertragspartner (hier und im Folgenden als „Beschäftigter“ bezeichnet). Mit der Unterfertigung des Personalüberlassungsvertrags durch den Beschäftigter erfolgt die Zustimmung und Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als Bestandteil dieses Vertrags.

1.

Der Beschäftigter nimmt zur Kenntnis, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er verpflichtet sich dadurch, alle auf überlassene Arbeitnehmer anzuwendende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

Der Beschäftigter verpflichtet sich weiters dazu, den Überlasser über alle nach dem Arbeitnehmerinnen Schutzgesetz erforderlichen Einschulungen, Unterweisungen, Aufklärungen und Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie über deren erfolgreiche Durchführung zu informieren, diese schriftlich festzuhalten und im Fall von behördlichen Verfahren und/oder Untersuchungen zur Verfügung zu stellen.

Der Beschäftigter übernimmt die alleinige Haftung für gesetzwidrige oder vertragswidrige Verwendung von, durch die GE-Personalüberlassungs- G.m.b.H., überlassenem Personal.

2.

Der Beschäftigter ist verpflichtet, die für die Überlassung wesentlichen Umstände vor deren Beginn klarzulegen, insbesondere über die benötigte Qualifikation des angeforderten Arbeitnehmers, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigterbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Beschäftigterbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen.

3.

Der Überlasser übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Maschinen, Geräten und Materialien, die die Arbeitnehmer im Verlauf ihrer Tätigkeit verursachen. Ebenso haftet der Überlasser nicht für etwaige Schäden an dritten. Der Überlasser haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der erbrachten Arbeitsleistung durch den Arbeitnehmer, da die gesetzliche Dienstaufsicht für den Arbeitnehmer beim Beschäftigter liegt.

Der Beschäftigter haftet allein für anfallende Unfallschäden, die im Rahmen von Dienstfahrten mit dem Arbeitnehmereigenen Kraftfahrzeug, an dem Beschäftigter oder an dritten, entstehen.

Der Beschäftigter ist verpflichtet zu prüfen, ob der Arbeitnehmer alle erforderlichen Berechtigungen zum Bedienen und zum Lenken von Fahrzeugen, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, besitzt.

4.

Für den Fall, dass aufgrund von fehlenden behördlichen Genehmigungen oder weil die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge/Maschinen Mängel aufweisen, das zur Verfügung gestellte Personal verwaltungs-(straf)rechtlich belangt wird, verpflichtet sich der Beschäftigter sowohl den Überlasser als auch den Arbeitnehmer Schad- und klaglos zu halten.

Überdies ist der Überlasser für den Fall der Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, verwaltungs-(straf)rechtlichen Regelungen sowie Zahlungsverzug durch den Beschäftigter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen und alle dadurch verursachten Kosten zur Gänze zuzüglich Bearbeitungsgebühren vom Beschäftigter zurückzufordern.

Kommt es aufgrund von Falsch und/oder Fehlinformation des Beschäftigters zu nachträglichen Forderungen des Arbeitnehmers, haftet der Beschäftigter für die an den Arbeitnehmer nachzubehaltende Entgeltdifferenz, indem dem Beschäftigter im gleichen Ausmaß (prozentuell) die Differenz zum vereinbarten Stundensatz nachverrechnet wird.

5.

Bei Vertragsverletzung durch den Beschäftiger, insbesondere der Konkurrenzklausel (auch bei Unternehmen die im unmittelbaren wirtschaftlichen und geschäftlichen Zusammenhang bzw. Interesse stehen) gilt eine Konventionalstrafe in der Höhe von €7.200,-- zuzüglich 20% Umsatzsteuer als vereinbart.

Wird die Qualifikation des Arbeitnehmers vom Beschäftiger nicht innerhalb der ersten 3 Tage der Überlassung beim Überlasser schriftlich beanstandet, gilt die Qualifikation des Arbeitnehmers als der geforderten Qualifikation entsprechend. Für den Fall, dass sich der Überlasser vertragswidrig verhält und dadurch dem Beschäftiger gegenüber schadenersatzpflichtig wird, ist die Haftung mit €4.000,-- begrenzt.

6.

Treten im Zeitraum der Überlassung kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder andere gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Kostenerhöhungen (z.B.: Biennalsprünge, Vorrückungen) in Kraft, ist der Überlasser berechtigt, den vereinbarten Stundensatz im gleichen Ausmaß (prozentuell) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuheben.

7.

Der Beschäftiger ist dazu verpflichtet den Überlasser zu verständigen, sobald der Betrieb des Beschäftigers von einem Streik oder einer Aussperrung betroffen ist. Für die Dauer der Bestreikung des Beschäftigungsbetriebs ruht der Überlassungsvertrag zwischen Beschäftiger und Überlasser. Die damit verbundenen anfallenden Mehrkosten übernimmt zur Gänze der Beschäftiger.

8.

Wird ein Arbeitnehmer von dem Beschäftiger länger als vereinbart verwendet, gelten alle Bestimmungen des erteilten Auftrags weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht vorher schriftlich vereinbart wurde, muss der Beschäftiger den Überlasser mindestens 4 Wochen bei Arbeitnehmern nach Arbeiter Regelung und mindestens 6 Wochen bei Arbeitnehmern nach Angestellten Regelung vor Einsatzbeendigung schriftlich über das Einsatzende verständigen. Kommt der Beschäftiger dieser Verständigungspflicht nicht nach, wird ihm das Entgelt für die Dauer von 4 Wochen (bei Arbeitern) bzw. 6 Wochen bei Angestellten nach Einsatzende nachverrechnet. Basis hierfür ist die vereinbarte Normalarbeitszeit pro Woche mit vereinbartem Normalstundensatz.

9.

Der Beschäftiger ist verpflichtet, sämtliche Kosten zu übernehmen, zu denen es im Falle von Kündigungen gem. §45a, Abs.1 AMFG, kommt. Das bedeutet, dass das vereinbarte Entgelt für die Überlassung sowohl für die Dauer der Sperrfrist als auch die im Anschluss daran folgende gesetzlich bzw. kollektivvertraglich geregelte Kündigungsfrist weiter an den Überlasser geleistet wird.

10.

Der Beschäftiger hat dem Überlasser bei Auftragsbeginn seine UID-Nummer bekannt zu geben. Die erbrachten Leistungen werden zuzüglich 20% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld auf den Beschäftiger über, hat der Beschäftiger den Überlasser auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen, wodurch die Verrechnung ohne Mehrwertsteuer erfolgt. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu alle Änderungen seines Firmenwortlauts, der Geschäftsanschrift, seiner UID-Nummer oder andere für den Überlasser relevante Informationen sofort dem Überlasser schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt dies nicht, haftet der Beschäftiger für alle Nachteile (z.B.: Steuernachzahlungen etc.), die für den Überlasser aufgrund der fehlenden Informationen erwachsen.

Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich wöchentlich, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Die Rechnungslegung erfolgt auf elektronischem Wege. Der Kunde verpflichtet sich, seine E-Mail-Adresse, die zu diesem Zweck verwendet werden soll, bekannt zu geben.

11.

Das Zahlungsziel wird mit 10 Tagen netto ab Rechnungslegung vereinbart. Der Rechnungsbetrag muss bei Fälligkeit auf dem Konto des Überlassers verfügbar sein. Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 9,2 % zuzüglich des jeweils gültigen Basiszinssatzes verrechnet. Als Entschädigung für die Betreuungskosten werden dem Beschäftigten Mahnspesen in Höhe von EUR 40,- je Mahnlauf in Rechnung gestellt. Arbeitnehmer sind in keinem Fall inkassoberechtigt.

Der Beschäftigte ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit dem Rechnungsbetrag aufzurechnen oder fällige Zahlungen aus welchem Grund auch immer zurück zu halten.

Kommt es seitens des Beschäftigten zu einem Zahlungsverzug, wird über den Beschäftigten ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet.

12.

Für alle, aus der Rechtsbeziehung zwischen Überlasser und Beschäftigten, entstehenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Purkersdorf unter Ausschluss aller anderen Gerichtsstände zuständig. Es gilt die Anwendung des österreichischen Rechts als vereinbart.

13.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihrer Bestandteile beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist so durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt.

Gegenständliche Geschäftsbedingungen gelten insofern, als anderweitig nichts Abweichendes vereinbart wurde, wobei sämtliche diesen Geschäftsbedingungen Abweichende Vereinbarungen schriftlich zu fixieren sind. Das gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.